

Auszug aus:

Unsere Quellen - unsere Wurzeln Archive entdecken

Eine Handreichung zur Arbeit mit und in Archiven für Schulen
anlässlich des Europäischen Kulturerbejahres

erarbeitet von

Andreas Nestl, Laura Scherr, Elisabeth Weinberger



Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft und Kunst



München 2018

Sonderveröffentlichungen der Staatlichen Archive Bayerns

hrsg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

Schriftleitung: Laura Scherr

Nr. 14: Unsere Quellen – unsere Wurzeln. Archive entdecken.

Eine Handreichung zur Arbeit mit und in Archiven für Schulen anlässlich des Europäischen Kulturerbejahres, erarbeitet von Andreas Nestl, Laura Scherr, Elisabeth Weinberger

Umschlagbild vorne: Archivarin mit Schülergruppe. Die von der Archivarin aufgefaltete Urkunde wird von den Kindern mit Bleibändern beschwert. Im Hintergrund die Ersterwähnung von München im Schiedsspruch Kaiser Friedrich Barbarossas vom 14. Juni 1158 (Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Hochstift Freising Urkunden 32).

Umschlagbild hinten: Schulordnung für die höheren Mädchenschulen in Bayern, KMBI 1911.

© Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, München 2018

Umschlaggestaltung, Satz und Layout: Karin Hagendorn

Druck: Grafik und Druck GmbH Peter Pöllinger, Landsberger Straße 318a, 80687 München

ISSN 1434-9868

ISBN 978-3-938831-87-8

Lehrplanbezug:

Methodenkompetenz, Urteilskompetenz, Orientierungskompetenz

Bayern-Identität, Staatsgebiet und kulturelles Erbe (Gymnasium, Klasse 8), Rechte des Menschen gestern und heute (Gymnasium, Klasse 9), Bayern und die Demokratie (Gymnasium, Klasse 9), Erziehung und Schule im Spiegel der Geschichte (Gymnasium, Klasse 6), Fachübergreifendes Unterrichtsprojekt mit Sozialkunde (Gymnasium, Klasse 10), Gesellschaft zwischen Ungleichheit und Gleichheit (Gymnasium, Klasse 11), Gesellschaft im Wandel (Gymnasium, Klasse 11/12), Aspekte europäischer Geschichte – Denkmuster und Ordnungsformen (Gymnasium, Klasse 11/12), Wurzeln europäischer Denkhaltungen und Grundlagen moderner politischer Ordnungsformen in Antike, Mittelalter und Früher Neuzeit (Gymnasium, Klasse 11/12), „Volk“ und „Nation“ als Identifikationsmuster (Gymnasium, Klasse 11/12)

Weiterführende Hinweise:

www.bavarikon.de/verfassung1818

www.gda.bayern.de (Volldigitalisate der Verfassungen)

<https://austria-forum.org> (österreichisches Wissensnetz, hier auch Link zum Österreich Lexikon AEIOU)

e. Im Krieg! (Bearbeiter: Andreas Nestl)

Quellen:

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Plakatsammlung 2 (Bekanntmachung über Verhängung des Kriegszustandes, 1914).

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abteilung IV Kriegsarchiv, Kriegsstammrolle 3215 (Eintrag Sanitätshund Lord, 1915).

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abteilung IV Kriegsarchiv, Offizierspersonalakt 2609 (Personalbogen Franz Marc, 1900–1921).

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abteilung IV Kriegsarchiv, Verlustkartei Kasten 57 (Verlustkarte Franz Marc, 1916).

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Presseauschnittsammlung 2967 (Soldat nimmt Abschied von seiner Familie, Zeichnung von Arpad Schmidhammer in der Zeitschrift „Jugend“ 39/1914).

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abteilung IV Kriegsarchiv, Nachlass Bernhard 73 (Fotopostkarten, 1914–1915).

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abteilung IV Kriegsarchiv, Nachlass Bernhard I (Schreiben, Bassteleien, 1918).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bekanntmachung

über die

Verhängung des Kriegszustands.

Durch **§. Verordnung vom 21. 11. 14.** ist mit sofortiger Wirksamkeit über das Königreich Bayern der Kriegszustand verhängt worden. Hiernach treten bis auf weiteres die Artikel 3 und 4 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Kraft. Diese Vorschriften lauten:

Art. 3.

Die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323, 324 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen werden mit dem Tode bestraft, wenn sie in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke begangen werden.

Art. 4.

Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke

1. in Beziehung auf Zahl, Marschrichtung oder angebliche Siege der Feinde wesentlich falsche Gerichte anspricht oder verbreitet, die geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßnahmen irre zu führen,
2. eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreut oder zur Übertretung auffordert oder anreizt,
3. zum Hochverrat, Landesverrat oder zur Brandstiftung oder zu einem sonstigen in Art. 3 bezeichneten Verbrechen oder zum Widerstande gegen die Staatsgewalt oder zu einem in den §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1893 gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vorgezeichneten Verbrechen auffordert oder anreizt,
4. eine Person des Soldatenstandes zu einer strafbaren Handlung gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, zur Verletzung einer Dienstpflicht bei Ausübung einer besonderen Dienstverrichtung oder zu einer sonstigen Handlung gegen die militärische Ordnung auffordert oder anreizt,

wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Bevölkerung wird auf den Ernst der Lage aufmerksam gemacht, vor Ungeheuerlichkeiten gewarnt und zu besonnener Haltung ermahnt.

Der Regierungspräsident von Oberbayern.

Bekanntmachung

über den

Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbefehlshaber.

Durch **§. Verordnung vom 21. 11. 14.** ist zum Zwecke der Landesverteidigung verfügt worden, daß in den vom Kriegszustand betroffenen Gebieten für die Dauer des Kriegszustandes die Ausübung der Befugnisse der den Zivilstaatsministerien untergeordneten Staatsbehörden — mit Ausnahme der richterlichen und verwaltungsgerichtlichen Tätigkeit — auf die Militärbefehlshaber übergeht.

Die bezeichneten Staatsbehörden bleiben in ihren Funktionen; sie haben jedoch — ebenso wie die Gemeindebehörden — meinen Aufträgen und Anordnungen in gleicher Weise Folge zu leisten, wie wenn diese von den sonst zuständigen Staatsbehörden ausgegangen wären.

Ich verordne was folgt:

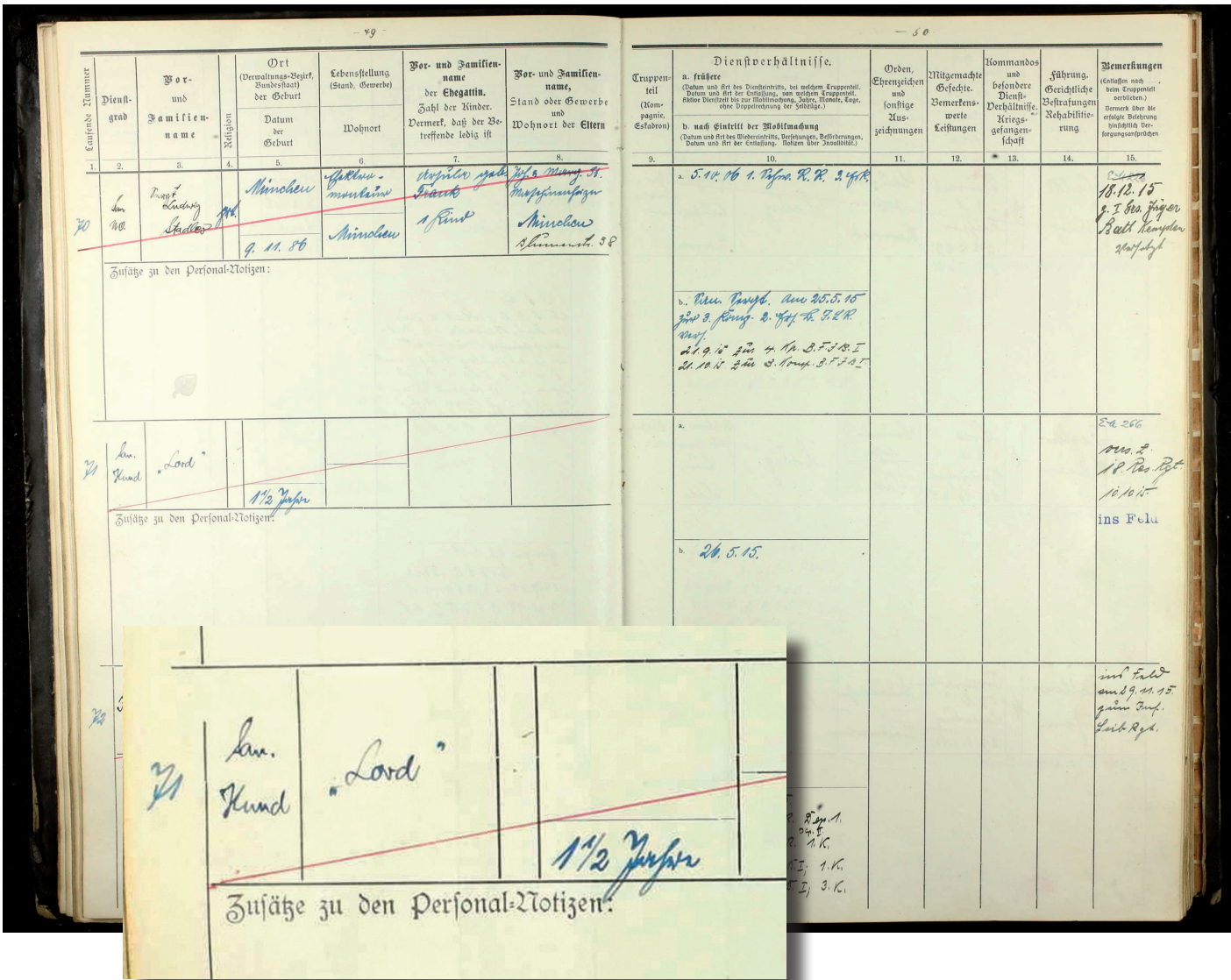
1. **Eisenbahngrenzverkehr.** Der Eisenbahnverkehr (Personen- und Güterverkehr) nach und aus dem Ausland wird nur über die Stationen Passau, Simbach, Freilassing, Kiefersfelden und Lindau aufrecht erhalten und auf diesen Stationen nach besonderen Bestimmungen streng überwacht. Der Eisenbahnverkehr über die Grenze auf Linien, die nicht über genannte Stationen führen, ist gehindert und hört auf.
2. **Privatverkehr auf Land- und Wasserwegen.** Der Verkehr mit Verkehrsmitteln jeder Art über die Auslandsgrenze wird nur über folgende Überwachenstellen zugelassen: Mittenwald, Achenpass, Kiefersfelden (bei Stauffen), Jochstation zwischen Reichenhall und Voerl, Freilassing. An allen übrigen Stellen ist dieser Verkehr über die Auslandsgrenze verboten, alle Straßen werden mit Sperren versehen und bewacht. Dem mit der Überwachen betrauten Zoll-, Polizei-, Gendarmen- und Forstpersonal ist unbedingt Folge zu leisten. Wer die an den Straßen angebrachten Sperren zu durchbrechen oder zu entfernen, oder die Überwachenstelle zu umgehen versucht, wird gefangenommen und ebenso wie sonst Verdächtige der Polizei- bzw. Militärbehörde überwiesen. Bei Widerstand oder Fluchtverlauf wird von der Waffe Gebrauch gemacht.
3. **Zer Briefverkehrsverkehr** ohne Genehmigung des Generalkommandos ist verboten. Wer Briefe abgibt und dem Verbands deutscher Brieftaubensichtbarer-Vereine nicht angehört, hat der Ortspolizeibehörde sofort über Zahl und Aufenthaltsort der Tiere unter Angabe der Linie, für die sie eingekauft sind, Mitteilung zu machen. Wer Briefe abgibt, die nicht einem Mitglied des Verbandes deutscher Brieftaubensichtbarer-Vereine angehören, hat diese Tiere der Ortspolizeibehörde anzuliefern. Angehörige Brieftaubensichtbarer sind ohne Verhinderung der etwa an ihnen befindlichen Depeschen an die nächste Zivil- oder Militärbehörde abzuliefern.
4. **Luftfahrzeuge.** Das Anfliegen von Luftfahrzeugen ohne Genehmigung der Militärbehörden ist verboten. Über landende Luftfahrzeuge ist an die nächste Zivil- oder Militärbehörde Mitteilung zu machen, die die Unterbindung von Fahrzeug und Zulassen vornimmt, sofern sich die Besatzung der Fahrzeuge nicht als im eigenen Staatsdienst befindlich ausweisen kann. Zivilbehörden übermitteln den Unterbindungsbefehl an die nächste Militärbehörde. Das Fahrzeug ist zunächst zu beschlagnahmen, die Zulassen der Ortspolizeibehörde zur Besetzung zu überweisen. Es ist bis zum Eintreffen behördlicher Organe Jedermann verpflichtet zu verbleiben, daß die Besetzung eines landenden Luftfahrzeuges flüchtig oder Gegenstände, insbesondere Karten, Schriften, Photographenapparate und dergl. entfernt oder unbrauchbar macht. Auch hat Jedermann niedergegangene unbemannte Luftfahrzeuge unberührt liegen zu lassen und sofort der nächsten Zivil- oder Militärbehörde von der Auffindung Mitteilung zu machen. Die Entfernung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen an oder in einem unbemannten Luftfahrzeug wird strengstens bestraft.
5. **Wahrsprüche und andere Verhängungsmittel** anzuwenden ist verboten.
6. **Telegraphenlinien.** Die Gemeindebehörden legen nach Kräften dafür, daß die auf ihrem Gemeindebezirk befindlichen Telegraphenlinien von Niemandem beschädigt oder zerstört werden. Personen, die sich in verdächtigster Weise an Telegraphenlinien zu schaffen machen, insbesondere solche, die daran Drähte zum Mithören von Telegrammen anbringen wollen, sind festzunehmen.
7. **Die Annäherung an die Eisenbahnen, Telegraphen** und deren Kunstbauten anherhalb der Wege und für den öffentlichen Verkehr bestimmten Bahnanlagen ist Unberechtigten verboten. Verdächtige werden gefangenommen, bei Widerstand oder Fluchtverlauf wird von der Waffe Gebrauch gemacht.
8. **Zer Fernverkehr** mit dem Auslande ist verboten.
9. **Ausfahrverbot im Inlande.** Die Ausfahrt von Fahrzeugen, Kraftfahrzeugen, Betriebslocomotiven für Kraftfahrzeuge und von Pferden in andere Verwaltungsbezirke ist verboten.
10. **Ausfahrverbot in das Ausland.** Verboten ist jede Ausfahrt von Fahrzeugen, Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Brieftauben, Pferden, Vieh, Kriegs-, Kriegs-, Arznel-, Verbandsmitteln, von ärztlichen Geräten, Betriebslocomotiven für Kraftfahrzeuge und Motorboote und Sprengstoffen.
11. **Beschlagnahme** werden die Lager von Sprengstoffen und Betriebslocomotiven für Kraftfahrzeuge und Motorboote, sowie bestimmte Lager von Karten. Eine Abgabe aus diesen Lagern an Privatpersonen oder Gesellschaften ist verboten.

Von der Vaterlandsliebe der Bevölkerung überzeugt, erwarre ich, daß die mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit betrauten Organe in der Durchführung der Bestimmungen von Jedermann tatkräftig unterstützt werden.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, kann nach Art. 4.2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden, insofern nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist.



Der Kommandierende General des I. Armee-Korps.



Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abteilung IV Kriegsarchiv, Kriegsstammrolle 3215 (Eintrag Sanitätshund Lord, 1915, mit vergrößertem Ausschnitt).

729
B. 206. 100837/15
15-13-10. L. 1. 1. 1.
99 3 m. 4
T
A

No. **99. 1/10.** **Personalbogen**

des Franz Moritz Wilfalm Marc

Geboren	wann (Jahr, Tag, Monat.)	1	1880 8. Februar
	wo (Ort, Bezirksamt, Regierungsbezirk, Bundesstaat.)	2	München Bayern.
Größe		3	1 m 79 cm
Religion		4	griechisch-katholisch
Stand der eigenen Familie	Frau	5	verheiratet seit 3. 6. 1911 mit Marie geb. Franck
	Söhne	6	
	Töchter	7	
	Stiefkinder	8	
Eltern	Vorname und Stand des Vaters	9	Wilfalm, Kunstmalen geb. 27. 3. 1907.
	Geburtsname der Mutter	10	Magie Kaurice
Stiefeltern		11	
Studien vor dem Eintritt		12	Luitgold Gymnasium München abgelehrt. ✓
Zivilverhältnis und Wohnort		13	Kunstmalen. Bied by Benediktbeuren Oberbayern Kreis der Landes. I der Bez. Ober. II München. ✓
Hervorstechendes körperliches Geschick		14	
Hervorstechende Talente und Kenntnisse		15	spricht fließend französisch.
Bestrafungen.		16	

Formular 26. Druckbogen-Verlag des R. B. K., München.

M: ~~Goissauville~~ (Kochel) H
 18. 10. 1870

Ordn.- Feld: Art: R L. No.-Hol. I
 Lt. v. L. v. Stalbert.

gefallen

Vorname: Franz

Zuname: Marc 8. 1. 80

Geburtsort: Münchener Obj.

Verlustliste Nr. 257 Seite 10275

Rangl. Nr. 30 I. I. Abtlg.
 prob. - Einflußler in Kied bei
 Benediktbeuren, L. A. Tölz, Obj. ausf.
 Offizier: Maria No. geb. Frank in
 Kied bei Benediktbeuren, Obj.
 Am 4. 3. 16 bei Praguis (P.) gefallen.

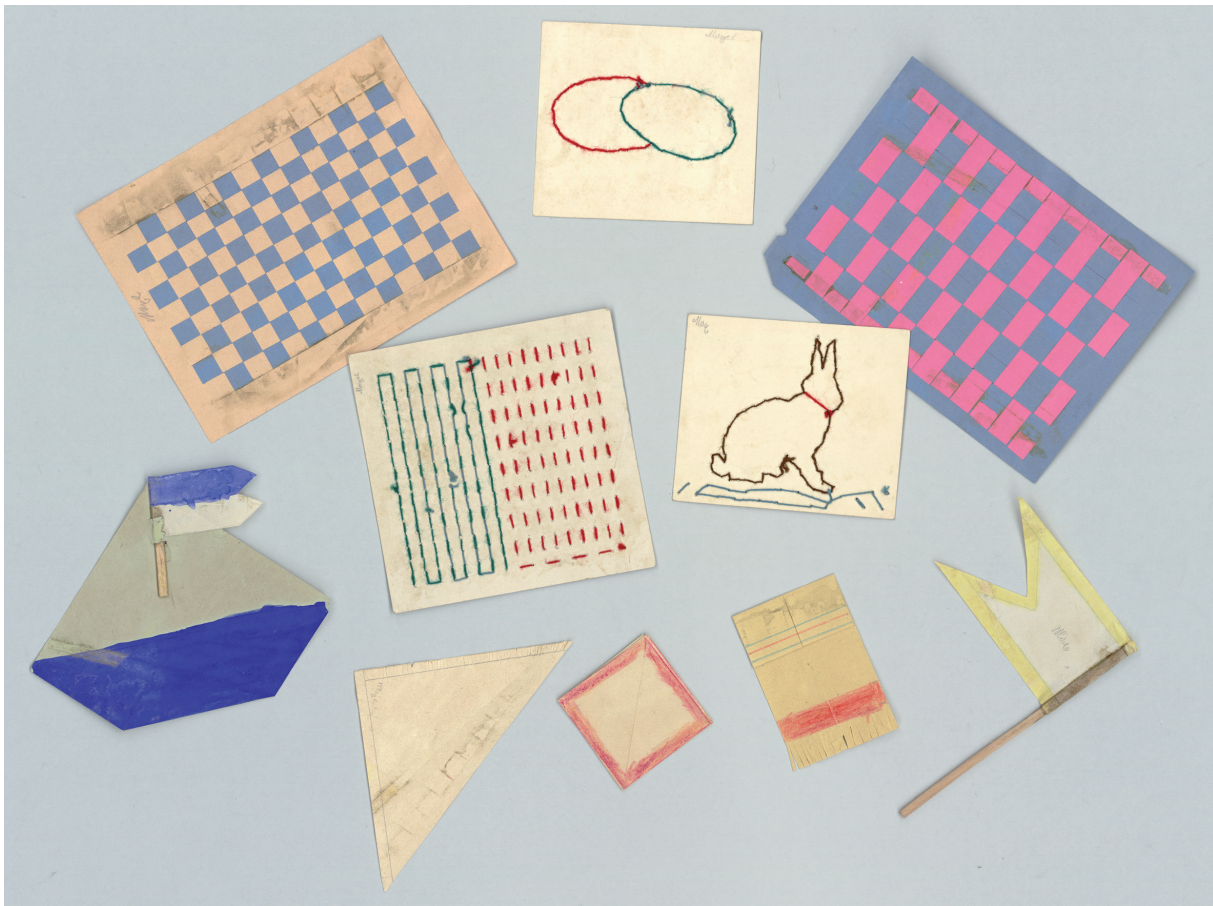
P.



Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Presseauschnittsammlung 2967
(Soldat nimmt Abschied von seiner Familie, Zeichnung von Arpad Schmidhammer in der Zeitschrift „Jugend“ 39/1914).



Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abteilung IV Kriegsarchiv, Nachlass Bernhard 73 (Fotopostkarten).



Anknüpfungspunkte:

Welche historischen Ereignisse führten 1914 zum Kriegsausbruch? Wie veränderte sich die politische Landschaft vor, während und nach dem Ersten Weltkrieg? Warum konnte es überhaupt zum Krieg kommen und wie wirkte er sich auf das Leben in der Heimat aus? Welche Auswirkungen hatte der Erste Weltkrieg auf Bayern? Wie erging es einzelnen Personen an der Front sowie den Daheimgebliebenen? Wie erleben Kinder den Krieg? Wie kann man sich ein Bild von der Geschichte machen? Was sagen Fotos aus?

Der Erste Weltkrieg, die „Urkatastrophe des 20. Jahrhunderts“, kostete insgesamt 20 Millionen Menschen das Leben und veränderte das Machtgefüge in Europa nachhaltig. Zudem bereitete er den Boden für die noch kommenden Schrecken des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs.

Der Kriegsausbruch wurde gerade von großen Teilen der Jugend hoffnungsvoll begrüßt. Der Krieg ergriff bald alle Lebensbereiche und spiegelte sich sogar im Spielzeugangebot wieder. Kriegsspiele sollten Kinder an das Kriegsgeschehen heranführen und gleichzeitig Kriegsbegeisterung auch in der jungen Generation wecken.

Mit der langen Dauer des Krieges wich die anfängliche Begeisterung einer deutlichen Ernüchterung angesichts der Schrecken an der Front sowie des Bangens in der Heimat um die Angehörigen. Zeitzeugen, die von den Kriegereignissen berichten könnten, gibt es nicht mehr. Aber es existieren zahlreiche Dokumente, die an diese Geschehnisse erinnern können.

Einige der überlieferten Dokumente gewähren einen Einblick in das Schicksal einzelner Personen während des Krieges. In den Kriegsstammrollen des bayerischen Heeres, die in der Abteilung Kriegsarchiv des Bayerischen Hauptstaatsarchivs verwahrt werden, wurde jeder Soldat und Bedienstete des Heeres eingetragen. Insgesamt sind in rund 23.000 Bänden ca. 1,4 Millionen Einträge zu finden. Die Einträge enthalten Grunddaten zu Herkunft, Familienstand, Religion, zur zugeteilten Einheit im Heer, aber auch zu Gefechten, an denen der Soldat teilgenommen hat, zu erhaltenen Auszeichnungen, Verwundungen und Krankheiten sowie Vermerke zum Ausscheiden aus dem Heer – oder zum Tode im Feld. Selbst im Krieg eingesetzte Hunde erhielten einen Eintrag – so lässt sich das Schicksal des Sanitätshundes „Lord“ nachvollziehen.

Offiziere wurden in die Kriegsranglisten des bayerischen Heeres eingetragen. Zusätzlich wurde ein Offizierspersonalakt angelegt, der neben den Grunddaten noch weitere Angaben enthält, beispielsweise zum Werdegang oder zu Beförderungen.

Über Gefallene führte die bayerische Heeresverwaltung eine sogenannte Verlustkartei. Mit Hilfe der nach Namen sortierten Karteikarten konnten Anfragen von Verwandten nach dem Schicksal ihrer Angehörigen an der Front rasch beantwortet werden.

Einen unmittelbaren Eindruck vom Leben an der Kriegsfrente vermitteln überlieferte Briefe und Postkarten der Kriegsteilnehmer an ihre Verwandten. Die zum Teil sehr persönlichen Schilderungen der eigenen Kriegserlebnisse lassen die Schrecken des Krieges lebendig werden. In den Briefen werden wiederholt Zweifel am Sinn des Krieges geäußert. Hinzu tritt die immer stärker werdende Sehnsucht der Soldaten nach ihren Familien, die sie, wenn überhaupt, nur in den wenigen Heimaturlauben zu Gesicht bekamen. Manchmal sind auch die Antwortbriefe erhalten geblieben. Darin berichteten zumeist die Ehefrauen der Soldaten über die Geschehnisse in der Heimat. Sie versuchten so, ihren Ehemännern eine Teilhabe am Familienleben zu ermöglichen. Manchmal finden sich in den Briefen auch Beiträge der Kinder, wie Basteleien oder handschriftliche Anmerkungen. Durch die jahrelange Abwesenheit wurden sich Väter und Kinder fremd. Im besten Fall könnten sie diese Fremdheit bei der Rückkehr überwinden. Häufig gelang das jedoch nicht. Viele ehemalige Soldaten wurden von den Erlebnissen an der Front noch jahrelang verfolgt, es fiel ihnen schwer, ins normale Leben zurückzufinden.

Lehrplanbezug:

Methodenkompetenz, Urteilskompetenz, Orientierungskompetenz

Bayern-Identität, Staatsgebiet und kulturelles Erbe (Gymnasium, Klasse 8), Imperialismus und Erster Weltkrieg (Gymnasium, Klasse 8), Rechte des Menschen gestern und heute (Gymnasium, Klasse 9), Umgang mit audiovisuellen Quellen

Weiterführende Hinweise:

Krieg! Bayern im Sommer 1914 (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns Nr. 56), München 2014.

www.ancestry.de (kostenpflichtiges Angebot)

Getroffen – Gerettet – Gezeichnet. Sanitätswesen im Ersten Weltkrieg (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns Nr. 60) München 2018.

f. Mein Uropa war kein Nazi, oder?
(Bearbeiter: Andreas Nestl)**Quellen:**

Staatsarchiv Amberg, Spruchkammer Regensburg II Meldebögen Sch 539 (Spruchkammermeldebogen Oskar Schindler, 1946).

Staatsarchiv München, Spruchkammerakten Karton 842, Dr. Friedrich Kartini, Mitorganisator der Widerstandsbewegung „Freiheitsaktion Bayern“ (Spruch und Aussage von Dr. Rupprecht Gerngross, Anführer der „Freiheitsaktion Bayern“, 1946).

Staatsarchiv München, Spruchkammerakten Karton 1316, Johann Pfeuffer, Kriminalinspektor bei der Geheimen Staatspolizei (Zeugenaussagen und Spruch, 1947–1953).

Staatsarchiv München, Spruchkammerakten Karton 1743, Michael Schwingenschlögl, Richter am Sondergericht München 2 (Todesurteil des Sondergerichts München 2 unter Vorsitz Schwingenschlögl, Ablehnung eines Gnadenerweises, Zeugenaussage, Spruch, 1944).